

Verkleinerung gesunder Brüste ist Krankenkassenleistung

Leipziger Volkszeitung vom 23.01.2015

Die normalgewichtige Frau X. (21) aus Leipzig litt seit ihrem 14. Lebensjahr, trotz ärztlicher Behandlung, ständig unter Wirbelsäulenschmerzen und sozialem Rückzugsverhalten, die durch ihre außerordentlich großen Brüste (BH-Größe: 75 K) verursacht wurden. Ihre Krankenkasse lehnte eine Brustverkleinerung mit der Begründung ab, dass die Brüste gesund sind und dass die Schmerzen orthopädisch und das Verhalten bzw. die Psyche psychologisch zu behandeln seien. Das Sozialgericht Leipzig hat mit rechtskräftigem Urteil vom 23.09.2014 – S 27 KR 505/13 – die gesetzliche Krankenversicherung zur Übernahme der Kosten für die Mammareduktionsplastik verurteilt. Wie Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier aus Leipzig erläutert, besteht ein Anspruch auf Krankenbehandlung, da – wie das vom Sozialgericht eingeholte Gutachten einer Fachärztin für Orthopädie bestätigt hat – die Gewichtsentlastung die geeignete Maßnahme ist, um die Schmerzen anhaltend zu lindern und da eine entstellende anatomische Abweichung vorliegt.